

Verwaltungsvorschrift Nr. 4

Anerkennung von Bedarfen bei Unterbringung von Obdachlosen nach dem Ordnungsbehördengesetz und bei Unterbringung von Frauen im Zuge der Zuflucht im Frauenhaus/Frauenschutzwohnung

1. Allgemeines

Die Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Unterkunftsrichtlinie)“ des Landkreises Nordhausen regelt unter §§ 2 ff., die nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) § 22 Abs. 1 bzw. Zwölftes Buch (SGB XII) § 35 Abs. 1 u. 4 zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung. Zur Sicherung der Aufwendungen für den Personenkreis ohne feste Unterkunft und in besonderen sozialen Notlagen wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen.

2. Verfahrensweise

Die Zuständigkeit für die Unterbringung von Obdachlosen liegt bei der jeweiligen Gemeinde (Ordnungsamt).

Erhält das Jobcenter bzw. der Landkreis Kenntnis über die Unterbringung einer obdachlosen Person, so ist hinsichtlich der Kostenerstattungspflicht umgehend die örtliche sowie sachliche Zuständigkeit durch

- das Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Jugend und Soziales (Fachgebiet 04 Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe) bzw.
- das Jobcenter Nordhausen (Team 43, KdU)

zu prüfen. Ist keine der beiden Behörden sachlich und örtlich zuständig, ist der Obdachlose an die örtlich zuständige Ordnungsbehörde zu verweisen. Bei festgestellter Zuständigkeit sind umgehend gemeinsam mit dem Betroffenen Selbsthilferessourcen und leistungsrelevante Bedarfe zu ermitteln. Nach Feststellung des Unterkunftsbedarfs ist gegenüber dem Leistungsberechtigten eine Kostengarantie für zunächst maximal 14 Tage ab dem Aufnahmetag zu erteilen.

Bei der beabsichtigten Unterbringung eines Leistungsberechtigten in einem Hotel oder einer Pension hat der Fachbereich Jugend und Soziales bzw. das Jobcenter in Abstimmung mit dem Betroffenen und der Ordnungsbehörde auf eine kostengünstigere Unterkunft hinzuwirken.

Mit Bekanntwerden der bevorstehenden oder bereits eingeleiteten Unterbringung wird durch den Fachbereich Jugend und Soziales, Fachgebiet 01 Soziale Dienste geprüft, ob der Obdachlose zu den Leistungsberechtigten nach §§ 67, 68 SGB XII gehört.

Nutzungsentgelte sind in tatsächlicher Höhe vom jeweils zuständigen Leistungsträger (Jobcenter, Landkreis) als Bedarf anzuerkennen.

Für die Unterbringung von Frauen im Frauenhaus/Frauenschutzwohnung des Landkreises ist das Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Jugend und Soziales, Fachgebiet 01 Soziale Dienste, zuständig.

Die dort zuständige Fachkraft nimmt die Unterbringung in der Frauenschutzwohnung vor. Die konkrete Vorgehensweise ist dem anhängenden Algorithmus zu entnehmen. Die Nutzungsentgelte sind in tatsächlicher Höhe vom jeweils zuständigen Leistungsträger (Jobcenter, Landkreis) als Bedarf anzuerkennen. Hierzu wird die erstmalige Kostengarantie für maximal 14 Tage ab dem Aufnahmetag erteilt.

Erlangt der Landkreis oder das Jobcenter Kenntnis über eine Unterbringung in einem Frauenhaus/einer Frauenschutzwohnung außerhalb des Landkreises Nordhausen, ist zwischen beiden unverzüglich die gegenseitige Information über diese Tatsache sicherzustellen. Gleichzeitig ist die einvernehmliche Klärung der Zuständigkeit im Hinblick auf etwaige Kostenerstattungsansprüche des auswärtigen Trägers herbeizuführen. Nach dieser gegenseitigen Abstimmung hat sich der jeweils zuständige Leistungsträger unverzüglich mit dem auswärtigen Träger in Verbindung zu setzen und auf eine Beschränkung

- der Aufenthaltsdauer sowie
- des Betreuungsaufwandes

auf das erforderliche Maß hinzuwirken.

Eine Kostenerstattungs zugesage ist zunächst für maximal 14 Tage ab dem Aufnahmetag zu erteilen.

3. Zahlungsmodalitäten

Der Rechnungsempfänger ist grundsätzlich der Leistungsberechtigte. Liegt eine Abtretungserklärung des Leistungsberechtigten an den Träger der Unterbringung oder ein entsprechender Antrag des Leistungsberechtigten vor oder ist die zweckentsprechende Verwendung der Leistung nicht sicher gestellt, so ist die Auszahlung der Leistung an den entsprechenden Träger vorzunehmen.

4. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 14.05.12 in Kraft.